

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zu Nr. 26 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“, 30. Juni 1906

Autor(en): **Jüthner**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **51 (1906)**

Heft 26

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zu Nr. 26 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

1906.

30. Juni.

Lehrerbesoldungsprozess in Zürich.

Voten der Herren Oberrichter am 19. Juni 1906. (Nach Stenogramm.)

Hr. Dr. Meyer, Referent: Was zunächst die Frage der Kompetenz anbelangt, so halte ich dafür, dass diese Frage mit der Vorinstanz zu bejahen sei. Ich verweise, da sie nicht streitig ist, einzig auf das, was die Vorinstanz diesbezüglich ausgeführt hat, auf ihren Entscheid und den Umstand, dass die Praxis der schweizerischen Gerichte immer dahin gegangen ist, dass solche Fragen vor die ordentlichen Gerichte gehören. — Was sodann das materielle anbelangt, so glaube ich, kann der Streit unter den Parteien nach den Erklärungen, die vor der ersten Instanz abgegeben worden sind, kurz dahin zusammengefasst werden, dass es sich dreht um die Frage, lediglich um die Frage, ob die in Art. 164 d. G.-O. festgesetzte Gesamtbesoldung vom 1. Mai 1904 an um den gleichen Betrag zu erhöhen sei, um welchen das Gesetz von 1904 die Barbesoldung der Kläger erhöht hat.

In erster Linie stützen sich die Kläger, dafür, dass diese Frage zu bejahen sei, auf Art. 164 der G.-O. und es streiten sich die Parteien vornehmlich darüber, wie der Artikel zu interpretieren sei.

Art. 164. „Die Primar- und Sekundarlehrer erhalten freiwillige Zulagen zur gesetzlichen Besoldung, welche so bemessen werden, dass die Gesamtbesoldungen der Primarlehrer, je nach der Dauer des Schuldienstes, 2800 bis 3800 Fr., diejenige der Primarlehrerinnen 2600—3000 Fr., diejenige der Sekundarlehrer 3400—4400 Fr. betragen.“

„Die Beträge, welche die Stadt nach der jeweiligen Wertung durch die Bezirksschulpflege als Ersatz für Wohnung, Pflanzland und Holz zu bezahlen hat, sind in den Ansätzen inbegriffen und kommen an der Gesamtbesoldung für diejenigen Lehrer in Abzug, welchen diese Leistungen in natura gemacht werden.“

Dieser Wortlaut ergibt zunächst, dass es sich handelt um eine Bestimmung über freiwillige Zulagen, welche die Stadtgemeinde Z. den Lehrern gibt zur gesetzlichen Besoldung. Diese Zulage wird nicht ziffernmässig angegeben, sondern es wird in Absatz 1 bestimmt, sie werde so bemessen, dass sie zusammen mit der gesetzlichen Besoldung, die näher nicht angegeben und beziffert wird, einen ziffernmässig bestimmten Betrag ausmache, der als Gesamtbesoldung bezeichnet wird. In Absatz 2 wird gesagt, es sei in dieser genau bezifferten Gesamtbesoldung auch der nicht ziffernmässige Betrag enthalten, der eventuell statt der Naturalleistung ausgerichtet werde, und es kommt eventuell der Wert der Naturalleistung an dem Betrag der Gesamtbesoldung in Abzug. Der ziffernmässig angegebene Betrag, die Gesamtbesoldung, setzt sich zusammen aus drei Komponenten, die alle drei nicht ziffernmässig angegeben sind und der Komponent, um den es sich handelt, ist dann die Differenz zwischen dem ziffernmässig angegebenen Betrag und der Summe der beiden andern Komponenten. Sobald man diese beiden andern kennt, kann man die Zulage ausrechnen. Also scheint der ziffernmässige Gesamtbetrag, die Gesamtbesoldung, als das Primäre, und die Zulage als das Sekundäre. Denn jener Betrag, die Gesamtbesoldung, ist festgesetzt. Dieser kann vermittelst jenes Betrages berechnet werden, hängt von jenem Betrage ab. Es ist also nicht richtig, wenn die Kläger sagen, es könne das, was in Art. 164 als Gesamtbesoldung bezeichnet ist, gefunden werden. Diese Summe ist nicht mehr erst zu finden, sondern sie ist vom Gesetze gegeben. Und was man suchen und finden kann, zuerst herauszusuchen muss, ist die Zulage, die nicht ziffernmässig gegeben ist. Das scheint mir klar. Gewiss kann man, wenn man die Zulage errechnet hat, auch wieder, indem man sie ja den zwei andern Komponenten zurechnet, zu dem gelangen, was Art. 164 als Gesamtbesoldung bezeichnet. Aber das ist nicht der Weg des Gesetzes. Art. 164 geht nicht in dieser Weise vor. Hier ist die Gesamtbesoldung gegeben, sie erscheint als das Primäre,

es kann die Zulage aus ihr berechnet werden, und erscheint als Folge, als das Sekundäre. Wenn Art. 164 sowohl die Gesamtbesoldung, als auch die Zulage in Ziffern angegeben hätte, dann könnte man sich mit gutem Grunde streiten, welche Ziffer die massgebende sein solle, da beide von einander abhängen, eine Änderung der einen auch eine Änderung der andern bedingt, durch die eine die andere ausgerechnet werden kann. Da Art. 164 nur die Gesamtbesoldung beziffert, erscheint sie als das Primäre und die Zulage als das Sekundäre. Gewiss ist es der Zweck des Art. 164, die Zulage zu bestimmen, aber nach dem Wortlaut des Artikels ist eben diese Bestimmung nur in der Weise erfolgt, dass man sie von einer bestimmten andern Summe, der Gesamtbesoldung, abhängig gemacht hat. Aus dieser Interpretation ergibt sich, dass die Zulage sich ändert, sobald eine der beiden andern Komponenten der Gesamtbesoldung sich ändert.

Die Kläger behaupten, das sei nicht richtig.

Art. 164 habe mit der Angabe der Gesamtbesoldung nur eine Tatsache konstatiert; dem Bürger bei der Abstimmung nur zeigen wollen, zu welchem Resultat die Zulage, die man bestimmt, führe. In Wahrheit habe man diejenige Ziffer als Zulage bezeichnen wollen, die zusammen mit der Naturalleistung und dem bestimmten Betrag der damalig gesetzlichen Barbesoldung zu der sog. Gesamtbesoldung habe führen können. Nur von der Naturalleistung, nicht auch von der gesetzlichen Besoldung sei die Zulage abhängig gemacht worden. Und Art. 164 habe mit der Angabe der Gesamtbesoldung nur eine Tatsache konstatieren wollen. Das ist eine Behauptung, welche die Kläger, wenn sie gegen den Wortlaut aufkommen wollen, nachweisen müssen. Das Gesetz habe dem Bürger nur zeigen wollen, zu welchem Resultat die Zulage führe. Das, scheint mir nun, spricht eher gegen die Kläger. Denn, sobald man sagt, man habe dem Bürger zeigen wollen, gibt man zu, dass es gerade das Gesamtergebn gewesen sei, was den Bürger bestimmt habe, dem Gesetze zustimmen oder es abzulehnen. Die Gesamtbesoldung erscheint als das massgebende. Wenn man behauptet, man habe in Wahrheit die Ziffer als Zulage bezeichnen wollen, die mit der Naturalleistung zur Gesamtbesoldung führen müsse, dann stellt man wieder bloss eine Behauptung auf; denn dieser Betrag ist nicht beziffert worden. Diese Behauptung ist zu beweisen. Man behauptet, nur von der Naturalleistung, nicht von der Barbesoldung sei die Zulage abhängig gemacht worden. Diese Abhängigkeit ist bestimmt worden in Absatz 1, nicht in Absatz 2 des streitigen Artikels. Absatz 2 handelt von der Naturalleistung als dem dritten Komponenten der Gesamtbesoldung.

Die gesetzliche Besoldung, die in Absatz 1 als solche bezeichnet ist, besteht einmal aus dem Barbetrag, den der Staat und die Gemeinde zusammen zu bezahlen haben. Ich will in Parenthese gleich bemerken, dass der Umstand, dass der Staat den Betrag an die Stadt bezahlt, natürlich nichts ausmachen kann. Das haben beide Parteien anerkannt. Also die gesetzliche Besoldung besteht aus dem Barbetrag und der im Gesetze bestimmten Naturalleistung, resp. dem Werte, der dafür angesetzt worden ist. Diese Leistung ist von der Gemeinde allein zu tragen. Wenn man nun in Absatz 1 kurzweg von der Besoldung sprach, so konnte ja auf den ersten Blick der Zweifel entstehen, ob in dieser Besoldung eine Naturalleistung verstanden sei. Diese Frage löst nun Absatz 2, indem er bestimmt, es sei so, diese Naturalleistung sei darin enthalten, ihr Wert gehe eventuell von der Gesamtbesoldung ab, dass nun in diesem Absatz 2 eine Abhängigkeit der Zulage von der Naturalleistung resp. ihrem Werte ausgesprochen sei, kann ich nicht finden. Nur dadurch ist eine Beziehung der Zulage zur Naturalleistung gegeben, dass Absatz 2 sagt, es sei diese Naturalleistung inbegriffen in der gesetzlichen Besoldung, die in Absatz 2 genannt ist. Und dieser bestimmt eine Beziehung dieser einzelnen Komponenten der Gesamtbesoldung. Dass im Absatz 2 gesprochen wird von der jeweiligen Naturalleistung, dem jeweiligen Wert, das kann gewiss hieran nichts ändern.

Wenn man diesen Absatz 2 nur für sich allein liest, wird man nicht finden, dass hier ein Abhängigkeitsverhältnis von Naturalleistung und Zulage bestimmt sei. Das Abhängigkeitsverhältnis kommt nur aus Absatz 1. Absatz 1 aber macht zwischen Naturalleistung und dem andern Teil der gesetzlichen Besoldung, der Barbesoldung, einen Unterschied nicht. Absatz 1 bestimmt nicht, dass die Zulage zur Naturalleistung, resp. ihrem Ersatz in einem andern Verhältnisse stehe als zur gesetzlichen Barbesoldung. Dass bei dieser Interpretation Absatz 2 nur eine Wiederholung von Absatz 1 sei, ist, wie mir scheint, nicht gesagt.

Wenn nun die Kläger trotzdem entgegen dem Wortlaut des Art. 164 behaupten wollen, der Sinn der Bestimmung könne doch nur dahin gehen, dass die Frage bejaht werde, müssen sie dafür bestimmte zwingende Argumente aufstellen können. In der Tat haben sie eine Reihe von Argumenten ins Feld geführt. Sie machen geltend, dass nicht von der jeweiligen Besoldung die Rede sei, wohl aber in 2 von der jeweiligen Naturalleistung oder der Schätzung. Die Beklagte hat darauf eingewendet, das sei eine Folge der Redaktion, das sei erst bei der Redaktion hineingekommen und könne nicht in Betracht kommen. Ich glaube, das kann füglich dahingestellt bleiben. Sei dem, wie ihm wolle, so kann man auch umgekehrt argumentieren. Man kann auch sagen: Weil die Naturalleistung, resp. ihr Ersatz ein Teil der in Absatz 1 genannten gesetzlichen Besoldung ist, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch beim andern Teil dieser gesetzlichen Besoldung ebenfalls das „jeweilig“ hingehört, warum nicht auch hier der „jeweilige“ Betrag gemeint sein sollte. So kann man argumentieren. Aber sicher erscheint mir das, dass, wenn das Gesetz bestimmen wollte, eine Zulage sei nur gemeint zu der damaligen gesetzlichen Besoldung, dann scheint mir eben sicher, dass die G.-O. resp. Art. 164 nur so lange gilt, als eben dieses Gesetz, auf das er aufbaut, gilt. Und wenn dieser dahin fällt, fällt auch die Bestimmung der G.-O. dahin. Das haben denn auch die Kläger ganz gut eingesehen. Sie haben daher neuestens behauptet, es sei eben unter der gesetzlichen Besoldung nicht einfach die damalige Besoldung zu verstehen, so wie es die erste Instanz getan hat, die lediglich aus diesem Grunde zur Gutheissung der Klage gekommen ist, sondern sie nehmen nun den Standpunkt an, es sei natürlich gemeint, eine Zulage zur jeweiligen gesetzlichen Besoldung werde gegeben. Es sei unter der gesetzlichen Besoldung insofern die jeweilige gemeint, es sei aber bei der Berechnung der Höhe der Zulage die *damalige* gemeint, d. h. nach meiner Ansicht: Man legt dem Worte „gesetzliche Besoldung“ im Absatz 1 zwei verschiedene, einander ausschliessende Bedeutungen bei. Das geht doch gewiss nicht. Es kommt ja vor, dass ein und derselbe Ausdruck in einem Gesetz in verschiedener Weise gebraucht wird. Es ist immer recht misslich, und man wird nicht ohne zwingende Gründe annehmen dürfen, dass dem so sei. Aber das geht nicht, dass man einem und demselben Worte zweierlei, einander ausschliessende Bedeutungen gibt, das wäre ja ein Missbrauch der Sprache. Ich meine, es muss mangels anderer Anhaltspunkte angenommen werden, dass das Gesetz unter der gesetzlichen Besoldung einfach die gesetzliche Besoldung als solche schlechthin gemeint habe, ohne einen bestimmten Betrag, diese zur Zeit des Erlasses der G.-O. geltende gesetzliche Besoldung als Summenbegriff. Der Anwalt der Kläger hat in der letzten Verhandlung ein Beispiel gebracht. Er hat gesagt: Wenn ich zu einem Kollegen sage: Ich gebe Ihnen zu 2 Fr., die Sie in der Tasche haben, noch so viel, dass Sie 4 Fr. haben, dann sei damit sicherlich gesagt, dass er 2 Fr. gebe, nicht mehr, nicht weniger. Ich glaube, so kann man interpretieren. Ob man ein solches Versprechen so interpretieren müsste, das wäre dann noch eine Frage. Jedenfalls könnte man so interpretieren. Aber dieses Beispiel passt eben nicht. Unser Art. 164 lautet nicht entsprechend. Er sagt nicht etwa: Die Zulage werde so bemessen, dass sie zusammen zum Betrage von so und so viel, der als gesetzlichen Besoldung bezahlt werde, zusammen nun eine Gesamtbesoldung von so und so viel ausmache. So lautet Art. 164 gerade nicht. Er nennt keine Summe, spricht von gesetzlicher Besoldung schlechthin. Und wenn nun der klägerische Anwalt das Beispiel gebrauchen will, muss er sagen:

Ich gebe so und so viel, dass du zum Inhalt deiner Tasche den Betrag von 4 Fr. hast. Dann aber wird man nicht behaupten wollen, dass darin das Versprechen liege, 2 Fr., nicht mehr und nicht weniger zu geben, auch wenn man weiss, dass er 2 Fr. in der Tasche hat. Noch eins. Es passt das Beispiel auch deshalb nicht ganz, weil dabei nicht gesagt ist, warum der klägerische Anwalt gerade den Betrag von 4 Fr. erreichen will, während es bei uns ganz anders liegt. Unser Gesetz will eben seine *Angestellten*, seine Lehrer, entsprechend honorieren. Es muss dafür sorgen, dass sie einen angemessenen Betrag für ihre Leistungen haben. Er müsste bei dem Beispiel irgend etwas hinzufügen, zum Beispiel sagen: Er wolle damit erreichen, dass sein Kollege irgend etwas Bestimmtes ankaufen könne. Sobald das der Fall ist, wird man sagen müssen: Wenn ich so und so viel gebe zum Gehalt deiner Tasche, habe ich nicht bloss 2 Fr. versprochen, sondern die Differenz. Und wenn bereits mehr als 4 Fr. vorhanden sind, habe ich nichts mehr versprochen.

Die Kläger machen geltend, die gesetzliche Besoldung hänge nicht von der Beklagten ab; diese könne die Gesamtbesoldung ja nicht bestimmen, es komme die Interpretation der Gesamtbesoldung zu einem unmöglichen Resultat. Es ist gewiss richtig, dass die Beklagte die gesetzliche Besoldung nicht bestimmen kann, dass die Gesamtbesoldung, die wahre Gesamtbesoldung, von ihr nicht abhängig ist. *Aber deshalb konnte die Beklagte doch bestimmen, dass die Zulagen sich richten nach der gesetzlichen Besoldung, und zwar eben so richten, dass sie zusammen mit dieser Besoldung einen bestimmten Betrag erreichen sollen.* Und dann ist der Sinn dieser Bestimmung notwendig der, nur der, dass die Stadt dem Lehrer für eine bestimmte Gesamtbesoldung garantiert hat. Auch von der Annahme der Kläger aus kommt man zu demselben Resultat; es kann die Zulage verschwinden, eben deshalb, weil sie zugeben, dass die Zulage von der Naturalleistung abhängig sei. Und sobald sie dies zugeben, müssen sie, sobald die Abhängigkeit vom Absatz 1 abgeleitet werden muss und nicht von 2, notwendig selbst den Sinn dieses Artikels dahin auffassen, es sei lediglich eine Garantie übernommen.

Und wenn die Kläger sagen, es habe die Beklagte eben besonders gute Gründe gehabt, die Zulage von der Erhöhung der Naturalleistung abhängig zu machen, weil sie ihren Ersatz selbst leisten müsse, so ist es ganz richtig. Es ist wohl möglich, dass seinerzeit bei der Beratung des Gesetzes gerade mit Rücksicht auf eine erfolgte Erhöhung des Naturalersatzes von einem Redner betont worden ist, es sei nach Art. 164 kein Zweifel mehr, dass dieser Betrag auch inbegriffen sei, so dass die Zulage von der Naturalleistung abhängig sei, resp. von ihrem Ersatz. Aber das beweist nicht, dass die Beklagte die Zulage nicht auch abhängig machen wollen von einer höhern gesetzlichen Barbesoldung und abhängig gemacht habe. Und es beweist das um so weniger, beweist eher gegen die Kläger, weil ja von der gesetzlichen Barbesoldung ein Teil von der Gemeinde selbst aufzubringen ist. Und zwar damals noch ein höherer Teil, $\frac{1}{2}$, während jetzt noch $\frac{1}{3}$. Die Kläger behaupten nun, es sei der Beklagten nicht darum zu tun gewesen, eine Gesamtbesoldung zu garantieren. Das ist nur eine leere Behauptung, die durch nichts weiter gestützt ist, und mit dem, was in der Weisung enthalten, dass die Angestellten gleichmässig besoldet werden, im Widerspruch steht. — Die Kläger behaupten dann weiter, die von ihnen zurückgewiesene Interpretation stehe im Widerspruch damit, dass man eine Zulage zugesagt habe. Allein mit Art. 164 hat man nicht allgemeine Zulagen zugesagt. Das ergibt sich doch deutlich aus dem Wortlaut. Man hat nur gesagt, wie hoch gewisse Zulagen seien. Man hat nicht gesagt, wir geben allgemein Zulagen, wir verpflichten uns, Zulagen zu geben. Man hat nur gesagt, die Zulagen werden so bemessen, dass . . . etc. Und dass der Sinn der ganzen Bestimmung nur dahin gehen kann, die Höhe von Zulagen zu bestimmen und nicht zu bestimmen, dass man Zulagen geben wolle, ergibt sich deutlich daraus, dass die Stadt ja nicht verpflichtet ist, Zulagen von irgendwelcher Höhe zu geben, wenn sie beschlossen hat, Zulagen zu geben. Es wäre die Bestimmung, wir geben Zulagen, eigentlich eine sinnlose Bestimmung für die Lehrer. Die Stadt könnte sagen: Ich gebe 1 Fr. oder 1 Rp. Das

beweist, dass mit der blossen Bestimmung nichts gesagt war; nur die Bestimmung der Höhe der Zulage hatte einen Sinn. Und auch da kann ich darauf verweisen, dass die Kläger mit sich selbst in Widerspruch geraten, wenn sie die Zulage von der Naturalleistung abhängig machen wollen. Das führt dazu, dass in gewissen Fällen keine Zulage gegeben wird. Das datiert aus Absatz 1, und nicht aus einer weiteren Bestimmung in Absatz 2.

Die Kläger behaupten weiter: Es habe die Beklagte doch unmöglich mit dieser Bestimmung ein solches Risiko übernehmen können, wie sie es übernommen hätte, wenn sie interpretiere, wie sie es getan hat. Allein dieses Argument erscheint nur deshalb als nicht durchschlagend, weil das Risiko ein minimales war. Es war nicht anzunehmen, dass der Kanton die ihm obliegende Quote an die Besoldung der Schullehrer verringern werde, so dass die Gemeinde, deren Angestellte die Lehrer sind, um so mehr noch belastet würde. Das hätte landauf, landab einen Sturm gegeben. Dass das nicht eintrete, konnte man annehmen. Und die Zeit hat gezeigt, dass die Tendenz dahin geht, dass der Kanton den Gemeinden womöglich noch mehr helfen solle.

Es ist auch nicht richtig, dass, wenn man das Gesetz so interpretiert, mit diesem Risiko die Möglichkeit gegeben sei, dass die G.-O. mit sich selbst in Widerspruch gerate, indem zur Bestätigung einer Auslage für eine Ausgabe von über 20,000 Fr. die Zustimmung der Gemeinde nötig sei. Wenn einmal das Risiko übernommen worden ist mit diesem Artikel, und vom Volke genehmigt ist, dann hat das Volk erklärt: Wir sind damit einverstanden, und es braucht eine zweite Anfrage nicht.

Endlich behaupten die Kläger, es komme bei der Interpretation des Art. 164, wie sie von der Stadt beantragt wird, zu ganz merkwürdigen Konsequenzen, insofern als die Zulage nun bei einem und demselben Lehrer bald zunehme, bald abnehme. Nun gebe ich zu, dass man das, an sich betrachtet, als etwas Merkwürdiges bezeichnen kann. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass das nicht die Folge von Art. 164 ist, nicht so sehr die Folge ist, sondern die Folge davon, dass die Stadt die Vergrößerung ihrer Zulage nach Dienstalter in andern Zeiträumen eintreten lässt, als sie der Staat eintreten lässt; die Stadt nur nach fünf Jahren, der Staat seit 1904 in Zeiträumen von vier Jahren. Das macht den Unterschied. Und schliesslich kommt es nicht darauf an, wie die Zulage wachse und steige, sondern es kommt darauf an, wie das Gesamtergebnat sich stellt. Und das Gesamtergebnat ist gewiss nicht, wie die Kläger behaupten, ein unvernünftiges, sondern ein ganz vernünftiges; zeigt ein konstantes Ansteigen der Besoldung, allerdings in andern Zwischenräumen, als der Staat angeordnet hat.

Damit glaube ich, die Argumente der Kläger, soweit sie in Betracht kommen können, widerlegt zu haben. Ich glaube nicht, dass aus Art. 164 etwas zu gunsten der Kläger angeführt werden könne; auch nicht, dass aus der Vorgeschichte, die weitläufig dargestellt worden ist, etwas hergeleitet werden könne, insbesondere nicht zu gunsten der Kläger. Ich komme dazu, dass die Interpretation des Art. 164, wie sie die Kläger geben, nicht begründet sei, dass sie ihre Forderung auf Art. 164 der städt. G.-O. nicht stützen können.

Die Kläger haben dann geltend gemacht, die Stadt setze sich auf diese Weise über das kant. Gesetz hinweg. Man hat geltend gemacht, es sei wohl gar nicht zulässig (S. 9 Rechtsgutachten), dass die Stadt die Zulage in dieser Weise normiere, wie sie es getan habe. Ich muss gestehen, dass ich diese Argumentation nicht verstehe. Wenn die Stadt berechtigt ist, Zulagen zu geben oder nicht zu geben, berechtigt ist, sie so hoch oder so niedrig zu geben, wie sie will, so kann sie bestimmen: Ich gebe sie so und so, unter der und der Bedingung, und nicht anders. Und wenn die Kläger behaupten, bei der von der Beklagten gewählten Interpretation setze sich die Beklagte über das kant. Gesetz hinweg, indem sie ihnen einen Betrag zurückhalten, so ist auch das gewiss nicht richtig. Der Umstand, dass der Staat den von ihm zu bezahlenden Teil der Barbesoldung an die Stadt zu handen der Lehrer abgibt, macht die Sache etwas weniger übersichtlich. Aber die Sache liegt im Grunde einfach so: Das, was das

kant. Gesetz bestimmt, was die Lehrer erhalten sollen, zahlt die Stadt und zahlt selbst dann, wenn das Gesetz bestimmt, dass der Lehrer mehr erhalten solle, als das, was die Stadt in Art. 164 als Gesamtbesoldung bezeichnet hat. Was sie nicht bezahlen will, ist die Zulage. Über diese Zulage hat aber die Stadt frei zu bestimmen, ob und in welcher Höhe sie sie geben will. Sie hat bestimmt, sie wolle eine Zulage nur so geben, dass sie den Lehrern eine Gesamtbesoldung garantiere, dass sie abhängig sei von der gesetzl. Besoldung. Also unter Umständen, wenn die gesetzl. Besoldung einen gewissen Betrag erreiche, abnehme. Also halte ich dafür: Dieser Standpunkt ist durchaus unhaltbar.

Endlich haben sich die Kläger noch auf das Bundesgesetz betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule gestützt. Es kann sich nur um diejenigen Kläger handeln, die Primarlehrer sind. In diesem B.-G. ist bestimmt, dass dem Kanton zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule Beiträge gegeben werden und in Art. 2 wird speziell gesagt, zu welchem Zwecke diese Beiträge verwendet werden müssen. Aber in Art. 6 ist auch beigefügt, dass der Bund nicht bestimmt, zu welchem Zwecke sie gegeben werden, sondern dass dem Bund nicht zustehe, zu bestimmen, zu welchem der genannten Zwecke das Geld verwendet werden soll. Und Art. 3 bestimmt, dass die Beiträge des Bundes keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule in den fünf dem Jahre 1903 vorangehenden Jahren zur Folge haben dürfe. Nun haben aber die Kläger gar nicht behaupten können, gar nie behauptet, dass die Ausgaben des Staates und der Gemeinde zusammen, in den vergangenen Jahren geringer seien, als die durchschnittlichen Beträge der fünf Jahre vor 1903. Und sie verlangen auch nicht etwa, dass der Bundesbeitrag für irgendwelche in Art. 2 genannten Zwecke verwendet werde, sie verlangen, dass der Betrag speziell ihnen zukomme. Das können sie nach dem Wortlaut des Bundesgesetzes nicht wohl verlangen. Das hat das B.-G. nicht bestimmt. Wenn nun auch das kant. Gesetz mit Rücksicht darauf, dass der Bund Beiträge bezahlt, selber bestimmt hat, dass die Besoldung der Lehrer erhöht werden soll, können die Kläger von der Gemeinde doch nicht verlangen, dass sie nun mehr bezahle, dass sie nun die Bestimmungen der G.-O. den Art. 164 dieses Gesetzes nicht zur Anwendung bringe, weil teilweise wenigstens das Geld, das der Staat zur Deckung benötigt, vom Bundesbeitrag herrührt. Der Kanton hätte gewiss bestimmen können schon in seinem Gesetze: Ich gebe dieses Geld so und so, und gebe es den Gemeinden, die solche Bestimmungen haben, wie die Stadtgemeinde, nur unter der Bedingung, dass Aber das hat der Kanton nicht getan. Also halte ich dafür, dass jedenfalls die Kläger nicht legitimiert seien, dies bezüglich gegenüber der Beklagten. Ich halte also dafür, dass das Begehren der Kläger unter allen Gesichtspunkten nicht begründet sei und komme zum Schlusse, es können die Kläger nicht geschützt werden und beantrage, die Appellation gutzuheissen.

Dr. Keller: Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Referenten an, soweit sie die Frage berühren, ob der Minimalgehalt durch das kantonale Gesetz abgeändert worden sei oder nicht. Dagegen bin ich in bezug auf die Frage, ob nicht die sog. Alterszulagen eine andere Rolle spielen müssen, zu einer andern Ansicht gekommen. Das mag Ihnen vorerst seltsam erscheinen, schon deshalb, weil die Parteien über diese Frage eigentlich nicht plädiert haben. Und es dürfte vielleicht die Vermutung auftauchen, dass die Frage, welche der Herr Referent entschieden hat, auch gleichsam prinzipiell sein müsse in bezug auf die Alterszulage. Das war mir beim Durchlesen der Akten auch so, und erst nachgerade bin ich dazu gekommen, anzunehmen, die Frage der Alterszulagen spiele eine andere Rolle, und es könne nicht ohne weiteres gesagt werden, deshalb, weil eine bestimmte Summe festgesetzt sei für die Lehrer und weil im Gesetze ein gewisser Betrag als Maximum angesetzt sei, würde unbedingt und ohne weiteres die Alterszulage inbegriffen sein, und es gebe da keine andere Regelung. Gestatten Sie mir, darauf aufmerksam zu machen, dass staatliche Besoldung und Alterszulage zwei ganz verschiedene Dinge sind für die Gemeinde. An die 1200 resp. 1400 Fr. des neuen Gesetzes hat der Staat den zürcherischen Gemeinden $\frac{1}{3}$ bei-

zutragen, während die Alterszulage direkt und ohne weiteres und ohne die Stadt zu bestimmen hat, aus der Staatskasse fliesst, ohne dass die Gemeinden einen Mehrbetrag zu leisten hätten. Schon das ist ein Grund, der mich auf den Weg geführt hat, die Frage zu erörtern, ob es angehe, dass eine Gemeinde sich darüber hinwegsetze und sage, die von dem Staate aus festgelegte Alterszulage zahlen wir nicht aus, sondern wir verquicken diese mit der andern Gemeindezulage; wenn nur diese mindestens den Betrag ausmachen, den die Lehrer zu beanspruchen haben.

Ich bin weiter dazu gekommen durch die Art und Weise, wie die Lehrerinnenbesoldung geregelt wird. Da heisst es in Art. 2: Die Lehrerinnen erhalten . . . Alterszulagen. Was heisst das? Das heisst: Ich, die Stadt, gebe den Lehrerinnen eine ganz bestimmte Besoldung, 2400, 2600, und im weitern bekümmere ich mich nicht. Dagegen gibt der Staat den Lehrerinnen ganz gleich wie den Lehrern alle fünf Jahre eine Alterszulage von 100 Fr. und die Stadt Zürich ist selbstverständlich verpflichtet, diese 400, 200, 300 Fr. bei der Fälligkeit auszuführen. Man hat nun für die Lehrerinnenbesoldung ein bestimmtes Mass festgesetzt. Die Stadt sagt: Ich gebe den Lehrerinnen 2600 Fr. und Punktum, sie haben weiter nichts zu beanspruchen. Wir geben der Lehrerin eine weitere Aufbesserung von 100 und 100 Fr. deshalb, weil wir vom Staate diese bekommen und nicht zurückhalten dürfen und können und auszahlen müssen. Und so ist gekommen, meine Herren, dass zwar das Minimum, das die Stadt den Lehrerinnen gibt, durch Gemeindebeschluss auch festgesetzt ist; aber dass das Maximum eigentlich gar nichts anderes ist, als das Endresultat der Addition; und besteht aus der Lehrerinnenbesoldung und den vier steigenden Klassen der Alterszulage. Mir scheint deswegen die Frage, ob diese Maxima der Zulage entscheidend seien und für uns bindend sein können, sehr fraglich, und ich halte dafür, dass auch heute, wo im Gesetze einfach gesagt ist, die Lehrerinnen beziehen die Alterszulage, die Stadt Zürich verpflichtet ist, diese nicht erst im 5., 6. Jahre zu geben, sondern schon nach dem 4., 8., 12. Jahre, und dass die Stadt Zürich das Maximum der Lehrerbeseoldung um 100 Fr. überschreiten muss, nicht weil die Lehrerinnenbesoldung 1400 + 1200 + Alterszulage mehr macht, als 3000 Fr., 3100 Fr., sondern dass der Grund, warum die Stadt 3100 Fr. zu bezahlen hat, darin zu finden ist, dass die Stadt auf Grund des Paragraphen die Lehrerinnenalterszulage zu bezahlen hat in dem Augenblick der Fälligkeit.

Nun, meine Herren, diese Grundsätze auf Primar- und Sekundarlehrer übertragen; was heisst es in dieser Beziehung? Es heisst in Art. 2 der Verordnung vom 14. Oktober: Die Jahresbesoldung steigt von 5 zu 5 Jahren bis zum 20. Dienstjahre. Was heisst das? Der Lehrer bezieht eine Minimalbesoldung, und es werden ihm 250 Fr. alle fünf Jahre aufgebessert. Aber das ist nicht etwa die freiwillige Zulage der Stadt Zürich; keine Rede; sondern die vom Staate gegebene Alterszulage von 100 Fr. + 150 Fr. Gemeindezulage. Tatsächlich gibt die Gemeinde nicht etwa 1000 Fr. Zulage, tatsächlich gibt sie eine Zulage von 600 Fr. Diese hat sie in vier Termine verteilt, indem sie jeweilen 150 Fr. beilegt. Warum hat man es so gemacht? Einfach der Bequemlichkeit wegen. Man hat sich gesagt: Bei Festsetzung der Lehrerinnenbesoldung wurden eben die 2600 Fr. festgesetzt, damit man nachher mit den Alterszulagen auf 3000 Fr. komme, und die Ansätze der Primarlehrer sind auf 2800 Fr. festgesetzt, damit man mit der Zulage auf 3800 Fr. komme. Man hat das gemacht, weil im alten Lehrerbeseoldungsgesetz eben der Staat bestimmte, dass alle fünf Jahre die Lehrer eine Alterszulage von 100 Fr. erhalten sollen. Und im Anschluss an diese Bestimmung hat man auch gleich die Art und Weise geregelt, wie die Stadt die Zulage regelt und hat zu den 100 Fr. auch die Gemeindezulage von 150 Fr. hinzugefügt, damit die Rechnungsweise einfacher sei und wahrscheinlich deshalb, weil Streit entstehen könnte, ob ein Lehrer alterszulageberechtigt sei oder nicht und dieser Streit dann auch bindend sei für die Stadt und die Stadt sich daran halten könne, und damit sie die Aufbesserung eines Lehrers zu gleicher Zeit, unter gleichen Umständen hinzufügen könne, wie es der Staat tue. Wäre 1872 das Gesetz bestanden, wie heute, und hätte die Stadt

gesagt, wir geben so und so viel Zulage, hätte sie gesagt, wir geben fünfmal in 20 Jahren alle vier Jahre, so wäre sie auch auf die 1000 Fr. gekommen. Aber ich muss daran festhalten, dass in den 250 Fr. die Alterszulage inbegriffen ist. Nun, meine Herren! Dieser Vertrag fixiert einen Minimallohn und dazu verspricht die Stadt noch eine Aufbesserung von 250 Fr. alle fünf Jahre. Und wenn der Staat eine andere Stellung einnimmt und erklärt, wir geben nicht mehr alle fünf Jahre, sondern alle vier Jahre, so würde die Stadt in dem Augenblicke den Rest ausbezahlen haben, sobald sie das Geld erhält, über das sie nicht verfügen darf. Es gibt ein seltsames Schema. Diese zwei Punkte sind ganz getrennt.

Bereits wurde die Tatsache berührt, dass es gewisse Jahre gibt auf Grund dieser Zählerei, auf Grund der von der Stadt festgesetzten Skala, wo dann die im Vorjahre ausbezahlte freiwillige Zulage wieder reduziert wird. Das ist doch ein seltsames Verfahren; wenn eine früher anerkannte, freiwillig anerkannte Zulage wieder reduziert wird, weil der Staat etwas beifügt an die Besoldung; eine solche Zickzacklinie in den Beträgen. Das sind die Gründe, weshalb ich ein anderes Schema aufstellen würde.

Ich käme dazu, die Primarlehrerinnen berechtigt zu erklären, dass sie die staatliche Alterszulage erhalten in dem Augenblick, wo sie der Staat abgibt und nicht etwa zu anderen Zeiten, und dass die Primar- und Sekundarlehrer dieselbe ebenfalls sofort erhalten, wogegen die 150 Fr. Gemeindezulage erst im fünften Altersjahre zu zahlen wäre. Das gibt ein Schema, das dann abweicht von dem der Stadt. Es würde dann also die Besoldung betragen, eben weil die Alterszulage dazu kommt:

Im 5. Jahre	2900	statt 2800
„ 9., 10. Jahre	3150	„ 3050
„ 13., 14., 15. Jahre	3400	„ 3300
„ 17., 18., 19., 20. Jahre	3650	„ 3550
„ 21. Jahre	3900	„ 3800,

also 100 Fr. würde die fünfte Rente über das Maximum hinausgehen, wie schon angegeben.

Präsident: Hr. Dr. Keller schützt teilweise den Standpunkt der Kläger, in dem, soweit die Alterszulagen in Frage kommen, bestimmen will, dass diese genau nach der gesetzlichen Bestimmung und nicht nach dem Schema der Stadt ausbezahlt werden können.

(Es werden keine weiteren Anträge gestellt.)

Hr. Dr. *Honegger:* Was den Antrag des Hrn. Referenten anbetrifft, stimme ich demselben in allen Punkten bei. Was aber den Antrag von Hrn. Dr. Keller anbetrifft, muss ich bemerken, dass, wenn man den Art. 164 der G.-O. für verbindlich erklärt, wenn man richtig davon ausgeht, dass die feste Grösse die Gesamtbesoldung sei, nach der sich die anderen Komponenten richten, so kann man diesem Antrage, den Hr. Dr. Keller machen will, nicht zustimmen. Das geht durchaus nicht; denn entweder ist es keine Gesamtbesoldung gewesen, und es handelt sich einfach um die Bemessung der Zulage; die Gesamtbesoldung, die Ziffern, die in der Verordnung eingesetzt sind, sind etwas sekundäres. Oder dann nimmt man den Standpunkt des Referenten ein. Nach dem Wortlaut des Art. 164 ist die Gesamtbesoldung massgebend. Diese Gesamtbesoldung ist massgebend in allen Fällen, ausser in denen, wenn durch die Gesamtbesoldung die Summe der gesetzlichen Besoldung und der Naturalentschädigung nicht erreicht wird. Wenn die gesetzliche Besoldung und die Naturalentschädigung zusammen die Gesamtbesoldung übersteigen, ist massgebend die gesetzliche Besoldung, resp. die Summe; denn das ist keine Frage: Eine Gemeinde ist wohl berechtigt, die Besoldung der Lehrer gemäss der staatlichen Norm zu erhöhen, aber nicht berechtigt, unter das Minimum zu gehen. Nun, das wird auch mit den Alterszulagen zu geschehen haben, und nur da, wo die Zulagen nicht abgegeben werden, oder, wie die Gesamtbesoldung, welche die Stadt verabreicht, unter die Summe der gesetzlichen Besoldung hinuntersinkt.

Hr. Dr. *Ulrich:* Ich meine in der Tat, dass Art. 164 der G.-O., so wie er lautet ins Auge gefasst, nicht wohl anders interpretiert werden kann, als es von seiten des Hrn. Referenten und der städtischen Behörden geschehen ist. Ich will

damit nicht behaupten, dass es absolut unmöglich und ausgeschlossen, undenkbar sei, dass die Absicht dieses Art. eine andere gewesen sei. Aber wenn das der Fall war — es gibt Fälle, wo durch eine Gesetzesbestimmung etwas anderes bezweckt wird, als zum Ausdruck gelangt — aber, wenn das der Fall gewesen wäre, müssten dafür zwingende Anhaltspunkte vorliegen, die sich vom Wortlaut und der Fassung von Art. 164 nicht ableiten lassen. Nun glaube ich, ist es den Klägern, so grosse Mühe sie sich gegeben haben, nicht gelungen, bei dem, der der Sache unbefangen gegenüber steht, die Überzeugung zu wecken, dass Art. 164 eigentlich etwas anderes bestimmen wolle, als nach dem Wortlaut und der Fassung bestimmt ist. Es wird einfach das bestimmt, was die Lehrer als Gesamtbesoldung zu beziehen haben. Was die Stadt daran leistet, darüber kann im Ernste kaum gestritten werden. *Ich begreife es sehr wohl, dass die Lehrerschaft sich auf den Standpunkt, den das Gutachten eingenommen, gestellt hat. Gegenüber der klaren Fassung des Art. muss dieser Standpunkt als ein unhalbarer, resp. unter den Verhältnissen nicht genügend begründeter und nicht in Bestimmtheit sich ergebender, bezeichnet werden.* Art. 164 ist so zu interpretieren, wie er lautet. Ein Hauptargument besteht ja darin zu sagen, es kann doch nicht die Absicht der Gemeindeordnung des städtischen Gesetzgebers gewesen sein, mit diesem Art. 164 unter Umständen etwas zu dekretieren, das dann im Widerspruch stünde mit den kantonalen rechtlichen Gesetzenormen. Und es ist ja in der Tat, nicht von Seite des Klägers, aber von anderer Seite, die Frage so gestellt worden, es handle sich nur darum, was vorgehe, das kantonale Gesetz oder die Gemeindeordnung. So gestellt ist die ganze Frage, um die man sich streitet, gründlich missverstanden. Es ist niemand eingefallen zu sagen, dass das kantonale Lehrerbildungsgesetz nicht zur Geltung gelange, sowie es in Widerspruch mit Art. 164 steht. Solche Widersprüche sind in der Tat vorhanden, wenn auch nur in geringem Masse, indem es Fälle gibt, wo die im kant. Gesetz vorgesehene Besoldung die in der Gemeindeordnung vorgesehene überschreitet. Nun hat man aber ja mit vollem Recht nicht bezweifelt, immer anerkannt, dass in diesen Punkten und nur in diesen die Gemeindeordnung abgeändert werden muss, dass die höhern Ansätze, die durch das kantonale Gesetz dargelegt werden, gelten müssen. Darüber besteht ja kein Streit. Allein daraus, dass allerdings Art. 164 teilweise mit Bezug auf bestimmte Anwendungsfälle abgeändert worden ist, aufgehoben worden ist, folgt natürlich nicht, dass Art. 164 damit überhaupt dahingefallen sei, in seiner Totalität aufgehoben sei; sondern der Standpunkt muss der sein, dass, sowie Art. 164 nicht in Widerspruch steht mit dem kant. Gesetz der Art. der Gemeindeordnung neben dem kant. Gesetz nach wie vor in Geltung verbleibt. Soweit sich eben die kantonal-rechtlich festgesetzten Besoldungen innerhalb der Naturalentschädigung oder der Besoldungsansätze halten, ist eben Art. 164 in Kraft und kann nicht eine Erhöhung dieser Ansätze verlangt werden. *Dafür gibt es eben einen einzigen Weg, das ist der Weg der Revision der Gemeindeordnung.* Wenn man einen Beteiligten gefragt hätte, wie kommt es, wenn ihr solche Minima und Maxima aufstellt und der kant. Gesetzgeber in einer Anwendung von Generosität darüber hinausgeht, höhere Besoldungen aufstellt, will dann die Stadt die Besoldungen auf dem niedrigen Niveau behalten, wenn er auch nur höhere Leistungen des Staates festsetzt, sollen dann diese Sätze nach wie vor unverändert in Geltung bleiben? Dann revidieren wir die Gemeindeordnung. Wenn die Verhältnisse sich ändern, unter denen das Gesetz erlassen worden ist, *dann ist das Gesetz revisionsbedürftig geworden, aber nicht dahingefallen, solange es in Geltung steht.* Wir haben uns mit der Frage nicht zu befassen; wir können den städtischen Behörden keine Änderung der Gemeindeordnung diktieren. Man kann nur sagen, *dass bei dieser Änderung der kant. Gesetzgebung wohl eine sofortige Revision nach in Kraft treten geboten gewesen wäre, und es ist nicht erklärlich, dass man sie eigentlich nicht sofort an Hand genommen hat.* Es hat dann allerdings nachher die städtische Behörde den guten Willen an den Tag gelegt. Aber das sind doch alles Fragen und Verhältnisse, wie sie den Richter in keiner Weise berühren. Für uns ist Art. 164, wie er lautet, massgebend, soweit er nicht in Widerspruch steht mit dem

kant. Gesetz. Das ist nicht der Fall, soweit die Besoldungen höher sind, als die kantonal-rechtlichen.

Was den Standpunkt des Hrn. Dr. Keller anbelangt, so überrascht er mich. Er ist etwas überhastet, weil darüber kein Wort verloren worden ist. Für diese Alterszulagen gilt ganz das gleiche, was für die Besoldungsansätze gilt. Solange diese erhöhten, zeitlich vorgerückten Alterszulagen innerhalb die Skala des Art. 164 fallen, können wir nicht darüber hinausgehen. Es hat prinzipiell die nämliche Grundlage, wie sie der Hauptanklage zu grunde liegt. Eventuell wenn man Bedenken haben könnte, müsste man Hrn. Dr. Keller bitten, den Antrag ziffermässig schriftlich auszuführen.

Dass die Skala, die sich ergibt aus den gegenwärtigen Besoldungsnormen, eine unvernünftige ist, das ist ohne weiteres zuzugeben. Allein das ist ein Punkt der Revision der Gemeindeordnung. Durch die geltende ist die Skala, wenn sie innerlich auch nicht logisch berechtigt ist, gegeben, bis die Gemeindeordnung abgeändert wird.

Hr. Dr. Wittelsbach: Die Sache ist gar nicht so kompliziert. Ich stelle einfach auf Art. 164 ab. Diese Zahlen sind massgebend. Man hat für die Lehrer und Lehrerinnen einfach eine fixe Besoldung einführen wollen. Es ist gleichgültig, was der Staat bezahlt.

Und was nun die speziellen Einwände des Hrn. Dr. Keller anbetrifft, bin ich auch überrascht. Ich kann mich nicht erinnern, dass die Klägerschaft selbst diese Alterszulagen hervorgehoben habe. Ich verweise auf die Tabellen Seite 14 des Rechtsgutachtens, wo die Alterszulagen nicht besonders herausgenommen sind, steht in gesetzlicher Besoldung. Und Art. 164 spricht von gesetzlicher Besoldung, ist im Anfange bei Primarlehrern 1200 Fr., schliesslich 1600 Fr. Wie gesagt, sie sind nicht speziell hervorgehoben.

Hr. Dr. Hauser: Auch ich stimme zum Antrag des Hrn. Dr. Meyer. Was den Antrag des Hrn. Dr. Keller anbetrifft, so stimme ich den Ausführungen des Hrn. Dr. Ulrich bei. Entweder, wenn es zulässig ist, über die Gesamtbesoldungen hinauszugehen, so ist die klägerische Ansicht gutzuheissen. Ich verstehe nicht recht, warum Dr. Keller diese Konsequenz nicht gezogen hat. Oder es handelt sich in Art. 164, wie der Referent ausführt, um Gesamtbesoldungen. Dann sind die Alterszulagen inbegriffen. Diesen Standpunkt haben die Kläger mit Recht eingenommen. Zwischenhinein gibt es meines Erachtens keinen Standpunkt. Was nun der Antrag des Dr. Meyer anbetrifft, so folge ich seinen Ausführungen in allen wesentlichen Punkten. Die Sache ist uns nach allen Richtungen erörtert. Ich möchte nur mit einem Wort zurückkommen auf das Urteil der I. Instanz. Sie ist zu einem anderen Resultat gekommen. Sie hat die Klage geschützt. *Sie hat die Frage nicht richtig gestellt.* Sie geht von einem unrichtigen Gesichtspunkte aus. Sie erörtert, das ist der Hauptinhalt, den Begriff der gesetzl. Besoldung. Art. 164 lautet: . . . und die I. Instanz sagt: Was ist gesetzliche Besoldung? Ist das die jetzige oder die frühere? Und der davon abhängige Entscheid ist, ob nach Inhalt des Art. 164 angenommen werden muss, es sei unter gesetzlicher Besoldung nicht nur die verstanden, die zur Zeit des Erlasses bestand, sondern auch eine jede zukünftige. Und nur ganz nebensächlich kommt sie darauf, zu fragen, was ist die Gesamtbesoldung, während die umgekehrte Betrachtung die richtige ist. Die Hauptsache nach Art. 164 ist die Gesamtbesoldung und nebensächlich der Begriff der gesetzl. Besoldung, was die I. Instanz zur Hauptsache gemacht hat. Das ergibt sich aus einer einfachen Probe. Sie können nur in Art. 164 die Worte gesetzl. Besoldung weglassen, und wir haben das gleiche. Lediglich wenn wir das Wort „Gesamtbesoldung“ ausmerzen, wird die Sache undeutlich und müsste zugunsten der Kläger zu entscheiden sein. Wenn gelesen wird: Die Primar- und Sek.-Lehrer erhalten freiwillige Zulagen, welche so bemessen werden, dass . . . , so ist die Sache so klar wie vorher.

„Zur gesetzl. Besoldung“ hat nichts zur Sache zu tun. Es ist selbstverständlich, dass die Zulagen gegeben werden zu einer gesetzl. Besoldung, zu was denn sonst. Das ist der falsche Ausgangspunkt, den die I. Instanz genommen hat. Selbst wenn man so argumentieren würde, wie die I. Instanz es tut, wenn man die Frage in den Mittelpunkt stellt: Welche

Besoldung ist hier gemeint, diejenige zur Zeit des Erlasses oder jede künftige, heutige, so wird man meines Erachtens mit den Ausführungen Dr. Meyers erklären müssen, die I. Instanz hat nicht richtig interpretiert. Sie hat im Urteil ausgeführt: Wenn der Ausdruck beibehalten und der Gesetzgeber wirklich die Absicht verfolgt hätte, auch die zukünftige kant. Besoldung unter dem Ausdruck „gesetzl. Besoldung“ zu verstehen, so hätte er das sagen müssen. Warum hat man das nicht gesagt? Sie erklärt wörtlich: Dieser Zweifel wäre gewiss gehoben worden durch eine unzweideutige Fassung des Art. 164, und das hätte leicht geschehen können durch die Einschlebung des Wortes „jeweilig“ vor die Worte gesetzl. Besoldung. Dann wäre die Sache klar; dann müsste die Klage abgewiesen werden. Dann hätte der Gesetzgeber klar und deutlich gesagt, dass auch jede zukünftige gesetzl. Besoldung inbegriffen sei. Ich verstehe diese Argumentation der Vorinstanz nicht ganz. Also wenn das *schöne* Wort „jeweilig“ hineingesetzt werden kann, würde die Klage schon in der I. Instanz abgewiesen worden sein. Es scheint mir, es gibt nur eine gesetzl. Besoldung, und nicht zwei, diejenige, die Gesetz ist. Vom Standpunkt der Rechtsbetrachtung des Art. 164 gibt es, historisch betrachtet, eine Besoldung von 1904 und es gibt eine gesetzl. Besoldung, gestützt auf das neue Gesetz. Vom Standpunkte der Rechtsbetrachtung nur eine, die Gesetz ist, und wenn in einem Gesetz einfach verwiesen wird auf ein anderes Gesetz, so würde massgebend sein der Begriff, wie er zur Zeit der Anwendung des Art. 164 zur Interpretation kam, wie die gesetzl. Besoldung nach kantonalem Rechte bestimmt worden ist. Der § 189 bestimmt, dass das schweiz. Obligationenrecht auch für die kantonalen Gesetze subsidäres Recht sei. Nehmen wir an, das Obligationenrecht würde geändert, so würde niemand einfallen, zu bestreiten, für den Kanton Zürich gelte eben das schweiz. Obligationenrecht so wie es in Kraft besteht. Und das ist das revidierte. Es gilt das Recht, wie es kraft der Bundesgesetzgebung gilt. Die gleiche Betrachtung ist hier zutreffend.

Hier ist, logisch und grammatikalisch interpretiert, „gesetzl. Besoldung“ diejenige, die Gesetz ist, und diese ist diejenige, die gestützt ist auf 1904. Ich muss eines zugeben, das Dr. Ulrich ausführt. Es kann zweifelhaft sein, der Gesetzgeber kann sich undeutlich ausgedrückt haben.

Ist unter „gesetzl. Besoldung“ nicht das verstanden worden, was man angestrebt hat, meint er nicht jede zukünftige gesetzl. Besoldung, so sollte es heissen, die gesetzliche, wie sie zur Zeit der G. O. in Kraft war. Und es ist zu prüfen, ob in der Tat der Gesetzgeber die Meinung gehabt habe, oder etwas anderes habe sagen wollen, als was ganz klar niedergelegt ist im Gesetze. Ich schliesse mich den Ausführungen von Dr. Meyer an. Ich glaube, es hat keinen Zweck, das zu wiederholen. Man muss sagen: Zwingende Gründe dafür liegen nicht vor, dass man sagen müsste, der Gesetzgeber habe damals nur eine bestimmte Zulage festsetzen wollen, die im Verhältnis stand zur damaligen gesetzl. Besoldung, und die als Differenz weiter bezahlt werden muss.

Die Kläger haben ferner abgestellt auf die eidg. Gesetzgebung, auf das Bundesgesetz betr. die Unterstützung der Primarschule und auf das neue kantonale Gesetz. Hr. Dr. Meyer hat bereits darauf hingewiesen, dass dadurch die Kläger nicht legitimiert sind, einen Betrag zu beanspruchen. Das Bundesgesetz stellt lediglich fest das öffentlich rechtliche Verhältnis zwischen Kanton und Bund. Es sichert gewisse Subventionen zu unter gewissen Bedingungen, und damit erschöpft sich der Inhalt des Gesetzes. Der Bundesrat hat das Recht, zu prüfen, ob die Beiträge gemäss dem Gesetze verwendet worden sind. Und wenn sie im Kanton Zürich nicht richtig verwendet worden wären, so hätte das nichts anderes zur Folge, als dass höchstens der Bund die Subvention streichen würde, und erklären würde, wir betrachten die Subventionsbeiträge für die Besoldung der städt. Lehrer als nicht richtig und akzeptieren sie nicht. Ich muss hier, materiell hat das nichts zu tun, zugeben, dass über diesen Standpunkt der Lehrerschaft diskutiert werden kann. Gewiss ist richtig, was die Stadt behauptet. Der Kanton kann rechnen wie er will, er hat nur zu beweisen, dass er $\frac{1}{4}$ Million im Rechnungsjahr

1904 mehr ausgegeben hat für Schulzwecke, als durchschnittlich in den letzten Jahren, und verwendet hat für die in Art. 1, 2, 3 genannter Bestimmungen. Darüber könnte er sich ausweisen gemäss Schulbudget.

Der Kanton berechnet dem Bund gegenüber nach Weisung des Reg.-Rates den Betrag von 180—315 Fr. für die Erhöhung der Lehrerbesoldung, die resultiert aus dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz. Nun ist richtig der Standpunkt der Stadt (und unrichtig die klägerische Behauptung!), dass dieser Mehrbetrag den Lehrern ausgerichtet wird. Das bestreitet die Stadt nicht. Sie stellt sich auf den Standpunkt: Ich kürze um den gleichen Betrag, den der Kanton zulegt, meine Ausgaben. Die Stadt zieht das ab. Die Frage ist nun die: Muss sich der Bund das gefallen lassen? Der Kanton Zürich kann sagen: Ich habe mich ausgewiesen, dass die Stadt 71, resp. 90,000 Fr. mehr erhalten hat, den Betrag, den die Erhöhung der Besoldung ausmacht. Die Stadt kann sagen: Ich habe diese 90,000 Fr. mehr ausgegeben, soweit sie auf die Primarlehrer Bezug hat. Die Sekundarlehrer können sich nicht auf das Gesetz stützen. Der Kanton Zürich kann sagen: Ich habe effektiv 90,000 Fr. mehr ausgegeben, ich stelle sie dem Bund in Rechnung. Der Bund kann sich auf den Standpunkt stellen: In Wahrheit sind 90,000 Fr. mehr ausgegeben worden. Man hat die Besoldung erhöht. Es erhalten aber die Lehrer keine Besoldungsbesserung, weil die Stadt das Geld, das sie mehr erhält, wieder wegnimmt. Man kann sich nun fragen, ob der Bund das Recht hätte, das zu beanstanden. Der Bund hat es aber nicht getan. Warum hat er es nicht getan? Warum haben sie die Rechnung genehmigt? Dieser Standpunkt wird von den Bundesbehörden eben nicht geteilt. Denn, wenn so argumentiert werden könnte, so hätte dann das nicht zur Folge, dass die Klage gutgeheissen werden müsste. Es könnte zur Folge haben, dass die 90,000 Fr. dem Kanton Zürich vom Bunde gestrichen werden, welcher sagt: Entweder weist du dich aus, dass du das Geld verwendet hast für die Aufbesserung oder dass du anderweitig mehr ausgegeben hast im Sinne des Bundesgesetzes, ein Ausweis, der dem Kanton nicht schwierig würde. Oder es würden im schlimmsten Fall die 90,000 Fr. gestrichen. Niemals aber kann aus dem Subv.-Gesetz ein Recht hergeleitet werden, weil dieses Gesetz lediglich regelt und regeln will das Verhältnis zwischen Kanton und Bund. Mit Recht hat sich die Stadt auf den Standpunkt gestellt, dass die Klage nicht gutgeheissen werden könne.

Hr. Dr. Streuli: Ich stimme ebenfalls bei. Ich möchte nur bezüglich der Interpretation einen Punkt berühren, der von beiden Parteien in gleicher Weise hervorgehoben wurde. Die Kläger sagen: Wenn der Standpunkt der Beklagten richtig wäre, würde Art. 164 anders redigiert worden sein. Dann würde man eine Gesamtbeseoldung genannt und nicht von einer Zulage gesprochen haben. Dieser Umstand beweist doch, dass man etwas anderes gewollt habe. Der Vertreter der Stadt sagt: Wenn die Interpretation der Kläger richtig wäre, hätte man einfach die Zulage genannt. Wenn die Kläger behaupten: Etwas anderes sei nicht bestimmt als die Zulage zur gesetzl. Besoldung, hätte man sagen können: die Zulage betrage so und so viel. Die beiden Einwendungen heben sich auf. Bei näherem Eindringen sind die Ausführungen der Kläger nicht richtig; dagegen diejenigen im Sinne des Vertreters der Stadt. Die Zulage ist ein gesetzlicher Begriff, und wenn man den Dingen auf den Grund geht, ist die Sache so, dass der Staat gewisse Beiträge gibt und dass die Stadt diese Beiträge komplettiert durch Zulagen. Auf diese Weise erklärt sich also die Tatsache, dass in Art. 164 von Zulagen überhaupt gesprochen ist. Wäre das nicht der gesetzl. Standpunkt, hätte man schon so redigiert, wie die Kläger sagen. Und weil die Grundlage für die ganze Besoldung das kantonale Gesetz ist und hier ein kantonales Minimum festgesetzt ist und das übrige nach allgemeinem Sprachgebrauch als Zulage bezeichnet wird, ist es richtig und begreiflich, dass man so redigierte. Umgekehrt scheint aber die Argumentation der Kläger nicht richtig zu sein.

Die Tatsache, dass etwas anderes erwähnt ist, die Gesamtansätze, beweist, weil sie nicht notwendig war, dass man damit etwas Bestimmtes bezeichnete. Ich komme dazu, nicht nur die beiden einander gleichzustellen, wie der Referent mit

Recht ausgeführt hat, sondern nach der Redaktion des Art. 164 die Gesamtbesoldung als das Primäre zu bezeichnen.

Bezüglich des Standpunktes, dass aus dem Subv.-Gesetz der Standpunkt der Kläger gutzuheissen sei, stimme ich den Ausführungen des Hrn. Hauser bei. Möglich ist, zuzugeben, ein Einspruch des Bundes. Wir haben nicht zu untersuchen, ob ein solcher berechtigt ist. *Ein subjektiver Anspruch des einzelnen Lehrers ist daraus nicht ableitbar.*

Wenn ich endlich die Einwendungen des Hrn. Keller richtig verstehe, so scheint mir, es könne nur ein richtiger Kern gefunden werden, der, dass er sagt, die Abstufung der Besoldung der städtischen Lehrer nach Altersstufen sei eine verschiedene zum kantonalen Gesetz. Unter Umständen kann ein Lehrer sagen: Ich bekomme verhältnismässig nach der Skala der Stadt weniger als nach der Skala des Gesetzes. Das ist gewiss richtig. Allein Einspruch gegen eine solche andere Skala zu machen wäre Sache des Staates. Er könnte sagen: Ich dulde nicht, dass eine Gemeinde die Altersstufen anders regelt, als das kantonale Gesetz. *Aber einen Anspruch des einzelnen Lehrers kann man daraus nicht herleiten*, so lange er immer noch ein Minimum bekommt, resp. mehr.

Ich stimme in allen Punkten dem Antrag des Refer. bei.

Die Abstimmung
ergibt Abweisung der Klage.

Darauf wurde noch die Form des Urteils festgesetzt und dasselbe verkündet.

* * *

Besoldung der Lehrer in der Stadt Zürich.

Nach dem Vorschlag zu einer neuen Gemeindeordnung vom 10. Mai 1906.

a) *Primar- und Sekundarlehrer.* Art. 162. Die Primar- und Sekundarlehrer erhalten freiwillige Zulagen zur gesetzlichen Besoldung, welche so bemessen werden, dass die Gesamtbesoldungen der Primarlehrer je nach der Dauer des Schuldienstes 2800—4200 Fr., diejenigen der Primarlehrerinnen 2700—3400, diejenigen der Sekundarlehrer 3400—4800 Fr. betragen. — (neu) Die Lehrer und Lehrerinnen an den Spezialklassen erhalten zu den obigen Besoldungen eine jährliche Zulage von 300 Fr.

Die Beträge, welche die Stadt nach der jeweiligen Wertung durch die Bezirksschulpflege als Barvergütung für Wohnung, Holz und Pflanzland zu bezahlen hat, sind in den Ansätzen inbegriffen und kommen an der Gesamtbesoldung für diejenigen Lehrer in Abzug, welchen diese Leistungen in natura gemacht werden. — (n.) Die Verweser an den Primar- und Sekundarschulen beziehen die gesetzliche Besoldung.

163. Die Stadt gibt den Primar- und Sekundarlehrern eine freiwillige Zulage zu dem staatlichen Ruhegehälte bis auf den Gesamtbetrag von 2700 Fr., den Primarlehrerinnen bis auf den Gesamtbetrag von 1800 Fr. Die Berechtigung zum städtischen Ruhegehälte unterliegt einer periodischen Revision. — (n.) Der vom Staate zur Ausrichtung gelangende Ruhegehälte fällt in die Stadtkasse.

164. (n.) Über die Zahl der Pflichtstunden und die Abstufung der Besoldungen und der Ruhegehälte wird das Nähere durch die Besoldungsverordnung bestimmt.

b) *Übrige Lehrer.* 165. Je nach der Dauer des Schuldienstes erhalten die Kindergärtnerinnen eine Jahresbesoldung von 1400—2400 Fr., die Arbeitslehrerinnen und Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule eine Stundenbesoldung von 70—120 Fr., die Fachlehrer und die Fachlehrerinnen an der Volksschule von 100—160 Fr., die Knabenhandarbeitslehrer 100—140 Fr., wenn sie zugleich Volksschullehrer sind, 100 Fr. für die Jahresstunde.

166. (n.) Die Besoldung des Direktors der höheren Töchterschule und des Direktors der Gewerbeschule beträgt, bei einer Verpflichtung zu 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden, 5500 bis 7000 Fr., diejenige des Prorektors der höheren Töchterschule, bei einer Verpflichtung zu 20 Unterrichtsstunden wöchentlich, 5000—6500 Fr., diejenige des Direktors der Kunstgewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums mit der Verpflichtung zur Arbeitszeit der Verwaltungsbeamten, Unterricht inbegriffen, 7000—9000 Fr., diejenige des Assistenten des Direktors mit der nämlichen Verpflichtung 5000—6500 Fr.

Die voll beschäftigten Lehrer an den höheren Schulen beziehen, je nach der Bedeutung des Faches, der damit verbundenen Arbeiten sowie nach der Qualifikation des Lehrers, bei einer Verpflichtung zu 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden, einen Grundgehälte von 4200—5000 Fr., nebst Dienstalterszulagen bis zum Höchstbetrage von 1000 Fr. jährlich, die voll beschäftigten Lehrerinnen bei einer Verpflichtung zu 22 wöchentlichen Stunden einen Grundgehälte von 3400 bis 4000 Fr., nebst Dienstalterszulagen bis zu 800 Fr. jährlich, die Lehrer mit teilweiser Beschäftigung 160—220 Fr., die Lehrerinnen mit teilweiser Beschäftigung 150—200 Fr. pro Jahresstunde. Die Lehrerinnen in den weiblichen Handarbeiten und im hauswirtschaftlichen Unterrichte der Gewerbeschule beziehen 80—130 Fr. für die Jahresstunde, an der Gewerbeschule betätigte Volksschullehrer, Handwerker usw., mit semesterweiser Stundenübertragung 160 Fr. für die Jahresstunde. Die Jahresbesoldung des Leiters der Lehrwerkstätte für Schreiner beträgt bei einer Verpflichtung zu 54 wöchentlichen Stunden 3600—5000 Fr., diejenige der Assistenten der Kunstgewerbeschule bei einer Verpflichtung zu 39 wöchentlichen Stunden 3600—4800 Fr. Die Werkmeister der Kunstgewerbeschule beziehen bei einer Verpflichtung bis zu 49 wöchentlichen Stunden 220—340 Fr. monatlich, die Gehülften der Lehrwerkstätte für Schreiner bei einer Verpflichtung zu 54 wöchentlichen Stunden 180—260 Fr. monatlich.

Für die vollbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen kann ohne eine Verminderung der Gesamtbesoldung aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten allmählich die Stundenzahl bis um fünf Stunden wöchentlich herabgesetzt werden.

167. Die in Art. 165 und 166 bezeichneten Lehrer und Lehrerinnen mit voller Beschäftigung mit Ausnahme der Werkmeister und Gehülften der Lehrwerkstätten erhalten bei ihrem Rücktritte im Falle von Alter oder Invaldität einen ihrer Dienstzeit, ihren Leistungen und ihren ökonomischen Verhältnissen angemessenen Ruhegehälte, der einer periodischen Revision unterliegt.

(n.) Der Ruhegehälte geht bis zum Betrage von rund 50% der zuletzt bezogenen Besoldung. Allfällige staatliche Ruhegehälte fallen in die Stadtkasse. — Die in Absatz 1 genannten voll beschäftigten Lehrer der höheren Schulen sind verpflichtet, der kantonalen Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer, beziehungsweise für höhere Lehrer und Geistliche beizutreten.

168. Die Besoldungen und Ruhegehälte werden innerhalb der gezogenen Grenzen und nach Massgabe der Besoldungsverordnung durch die Zentralschulpflege festgesetzt.

* * *

Organisation des Lehrerkonventes.

Art. 128. (n.) Die an den städtischen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen bilden die folgenden *Konvente*: 1. der Elementarschule, 2. der Realschule, 3. der VII. und VIII. Klasse, 4. der Sekundarschule, 5. der Spezialklassen, 6. der Höheren Töchterschule, 7. der Gewerbeschule, und 8. der Kunstgewerbeschule. — Die Kindergärtnerinnen, die Arbeitslehrerinnen, die Knabenhandarbeitslehrer und die Haushaltungslehrerinnen bilden je den Konvent der betreffenden Schulanstalten bezw. Unterrichtszweige.

129. (n.) Die Lehrer der Volksschule eines Kreises bilden Konvente nach Massgabe des Art. 128, Absatz 1, Ziff. 1, 2 und 4, event. auch 3 und 5. — Ebenso wird in den Kreisen je ein Konvent der Arbeitslehrerinnen eingerichtet.

130. (n.) Die in Art. 128 und 129 genannten Konvente begutachten die von den Schulbehörden ihnen überwiesenen Geschäfte. — Sämtliche Konvente sind berechtigt, bei den Schulbehörden die Behandlung anderweitiger Geschäfte anzuregen. — Nach Bedürfnis können zwei oder mehrere Spezialkonvente der Stadt oder eines Kreises zu gemeinsamer Beratung eines Gegenstandes zusammentreten.

131. (n.) Mit beratender Stimme wohnen bei: 1. den Sitzungen der Zentralschulpflege die Präsidenten der in Art. 128, Absatz 1 genannten Konvente; 2. den Sitzungen der Kreisschulpflegen die Präsidenten der in Art. 129, Absatz 1 genannten Stufenkonvente und weitere Vertreter der Lehrerschaft des Kreises bis zu einer Gesamtvertretung derselben

von einem Drittel der Zahl der Kreisschulpfeger, letzteres, sofern der Drittel nicht bereits durch die Zahl der Konventspräsidenten erreicht ist. Ein Bruchteil wird für voll berechnet. Bei der Bestellung der Vertreter der Lehrerschaft sind die Lehrerinnen mitzuberechnen.

Die Vorsitzenden auch derjenigen Konvente, welche in den Schulbehörden nicht ständig vertreten sind, sowie beliebige Mitglieder dieser und der andern Konvente können nach Bedürfnis zu den Sitzungen beigezogen werden.

132. (n.) Den Vorsitz in den Konventen der höheren Töcherschule, der Gewerbeschule und der Kunstgewerbeschule führen die von der Zentralschulpflege gewählten Leiter der betreffenden Anstalten. Die übrigen Konvente bestimmen ihre Vorsitzenden selbst.

Kantonaler Lehrerverein.

Delegiertenversammlung, 23. Juni, Dupont, Zürich I. Der Präsident, Hr. *Hardmeier*, Uster, eröffnet die Sitzung, indem er gegenüber dem Entscheid des Obergerichts (s. o.) im Lehrerbildungsprozess sein Bedauern über den Ausgang dieser Angelegenheit ausspricht, zugleich aber die Lehrerschaft der Stadt Zürich der Solidarität des gesamten kantonalen Lehrervereins versichert. Denselben Zweck hat auch eine erste Beschlussfassung, die vorgängig den andern Traktanden gefasst wird und über welche die Herren Delegierten in ihren Kreisen des nähern berichten werden. Sie sichert der Lehrerschaft der Stadt die Hilfe des kantonalen Vereins zu.

2. Eingehend werden die Vorschläge des Vorstandes betreffend die Veröffentlichung der Mitteilungen des kant. Lehrervereins behandelt, um im Wesentlichen Zustimmung zu finden. Darnach hat der Vorstand den Auftrag, in 6–12 Nummern einer Beilage der S. L. Z., „*Der Pädag. Beobachter im Kanton Zürich*“, Mitteilungen des kantonalen Lehrervereins“ alle die wichtigen Fragen, die ihm zur Behandlung vorliegen, zu besprechen, oder zur Besprechung anzuregen. Die Herausgabe dieses Organs des K. L. V., das der gesamten Auflage der S. L. Z. beigegeben wird, hat die Erhöhung des Jahresbeitrages von 2 auf 3 Fr. zur Folge. Eine Urabstimmung wird hierüber und damit über die „Organfrage“ zu entscheiden haben.

3. Für mittellose *durchreisende Lehrer* wird eine Unterstützungsstelle eingerichtet werden, der die Kollegen, die abgesehen werden, die Bittgesuche zu überweisen haben.

4. *Jahresbericht und Rechnung* werden genehmigt und zum Druck befördert. Die Mitgliederzahl des Vereins beträgt 1152; der Vermögensbestand 11,084 Fr. Vorschlag im letzten Jahr: 685 Fr. Für die Vorstandsmitglieder ist bereits in einer frühern Sitzung eine Entschädigung für ihre Arbeit in Aussicht genommen worden.

5. Da Hr. Seminardirektor *H. Utzinger*, der noch immer sehr leidend ist, als *Mitglied des Erziehungsrats* dem Synodalvorstand seine Entlassung eingereicht hat, so werden dem Vorstand eine Anzahl Namen für die Ersatzwahl genannt, die bei Anlass der Synode vom 18. Aug. getroffen werden soll. Die Besprechung der Kandidaturen wird der S. L. Z. und einer besondern Versammlung, die der Vorstand anzuordnen hat, vorbehalten.

N. d. Ldb. u. d. Z. P.

Oft glaubt man, an der Rechtschreibung der Kinder einen Wertmesser für die Leistungen der Volksschule zu haben. Das ist freilich bequem, da die orthographischen Fehler leicht zu finden und zu zählen sind — aber gefährlich. Denn wer lesen und schreiben kann, ist unter Umständen von wahrer Bildung weit entfernt, und umgekehrt gibt es eine menschlich schöne Bildung ohne diese Künste. Für das praktische Leben ist Rechtschreibung unentbehrlich; zur Selbstführung im Leben aber gehören vor allem Charakter und Wissen. Die Schule unserer Zeit hat herzlich wenig getan, wenn sie nur „Lesen und Rechtschreiben“ den Kindern beigebracht hat. Je ungestümer aber die Klagen über mangelhaften Erfolg des Rechtschreibunterrichts erhoben werden, desto mehr wird die Schule verleitet und gezwungen, ihre Kräfte auf nebensächliche Äusserlichkeiten zu verschwenden und sie weit wichtigern Dingen zu entziehen.

Jüthner (Bayr. L. Ztg.)

Sprechsaal. In der N. Z. Z., der Basl. Nat. Ztg. und anderen Blättern war kürzlich zu lesen: „Vor dem Bezirksgericht Winterthur hatte sich der Primarlehrer A. S. wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes zu verantworten. S. hatte der M. D., weil sie ein Disziplinarvergehen nicht eingestehen wollte, mit der Hand ins Gesicht und mit einem Lineal über die Hand geschlagen, so dass das Mädchen Schürfungen und Quetschungen davontrug, und die folgenden 14 Tage daher nicht zur Schule gehen konnte. Das Kind war damals aus der Nase blutend heimgekommen; von vier ärztlichen Untersuchungen konstatierten drei vorübergehende Störung der Gehörorgane infolge Läsion eines Trommelfelles. Lehrer S. wurde vom Gerichte der fahrlässigen Körperverletzung schuldig befunden und zu 20 Fr. Busse verurteilt. Ausserdem hat er die Gerichtskosten von etwa 38 Fr. zu tragen und dem Vater D. die Arztkosten mit 16 Fr. zu vergüten.“

Da wir den Sachverhalt genau kennen, so gestatten wir uns zur Aufklärung folgende Bemerkungen: Das Mädchen M. D. blieb nur zwei und nicht vierzehn Tage von der Schule weg. Auch während dieser zwei Tage hätte das Kind die Schule ganz gut besuchen können; denn nach der Bestrafung des Mädchens ging der Vater mit demselben zu einem Mitgliede der Schulpflege, dann zum Arzt, hierauf zum Präsidenten der Schulpflege. Er sprach beim Friedensrichter und Bezirksgerichtspräsidenten und nach zwei weiteren ärztlichen Untersuchungen bei der Bezirksanwaltschaft vor und bei all diesen Gängen sah man das Kind fröhlich neben dem Vater herspringen; es besuchte während jenen zwei Tagen auch die Kirche. Wie es sich mit den Verletzungen verhält, ist aus folgendem ärztlichen Zeugnis ersichtlich: „Herr D. erschien heute 11 Uhr beim Unterzeichneten in Begleitung seines Töchterchens M. D. und deponierte, das Kind sei um 9 Uhr tötlich misshandelt worden. Die Untersuchung ergibt: Eine erbsgrosse Abschürfung der Oberhaut über dem Mittelgelenk des rechten Zeigingers; Gelenk und Beweglichkeit intakt. Geringe Rötung, Schwellung und Druckempfindlichkeit der Handfläche über dem Grundgelenk des rechten Daumens. Zwei kleine, gerötete Hautstellen der linken Wange vor dem Gehörgang; kein Blutaustritt. An noch mehreren Stellen des Gesichtes, an denen ein objektiver Befund fehlt, will das Kind Schmerzen empfinden, doch sind diese Angaben wechselnd und unzulässig. Mund und Nase normal, speziell ist von Blutungen dieser Organe z. Z. nichts mehr zu entdecken. Hörvermögen nicht vermindert; Gehörgang beiderseits mit Krusten belegt, keine Zeichen von Verletzung. Beulen des Kopfes lassen sich nicht nachweisen. Über weitere Läsionen klagt das Kind nicht. W., den 23. II. 06. Dr. A. Z.“

Mit diesem Zeugnis konnte D. natürlich nichts anfangen. Infolgedessen ging er dann zu einem andern Arzt. H. Dr. X. konstatierte dann noch, dass das Kind im linken Ohr ein wenig schlechter höre, als im rechten. Vier Tage nach der Züchtigung fand ein Spezialarzt eine Verletzung des linken Trommelfelles. Gestützt auf diesen Befund wurde dann bei der Bezirksanwaltschaft Klage erhoben. Der Bezirksarzt, der daraufhin das Mädchen ebenfalls untersuchen musste, erklärte, dass die geringe Verletzung des Trommelfelles bereits wieder vernarbt sei. Ein bleibender Nachteil sei nicht zu befürchten. Wer garantiert nun aber, dass die Verletzung von der Züchtigung durch Lehrer S. her stammt? Wäre es nicht denkbar, dass dieselbe von einer andern Ursache herrührte? Trotzdem leitete der damals amtierende Stellvertreter der Bezirksanwaltschaft, stud. jur. St., Klage beim Bezirksgerichte ein, das den Lehrer verurteilte. Zu bedauern ist, dass der Fall sodann mit krassen Entstellungen in der Presse breit getreten wurde.

w. h.

Totentafel.

Am 17. Juni erlag im Krankenasyll Neumünster Hr. *E. Wild*, Lehrer in Zürich III, einem Magenübel in einem Alter von nur 28 Jaren.

